

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2022

Ausgegeben Konstanz, 15. Februar 2022

Nr. 120

Tag

INHALT

Seite

14.02.2022

71. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 08. Februar 2022.....	2
3. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge (ZuSBaoVor) vom 08. Februar 2022.....	33

**71. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 08. Februar 2022**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen, vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108), vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112), vom 13. Juli 2021 (Amtsblatt Nr. 113), vom 12. Oktober 2021 (Amtsblatt Nr. 116) und vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt Nr. 117) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 08. Februar 2022 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
- Software-Engineering (SEB)
- Technische Informatik (TIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)

- Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)
 - Automobilinformationstechnik (AIT)
 - Angewandte Informatik (AIN)
 - Wirtschaftsrecht (WRB)
 - Gesundheitsinformatik (GIB)
 - Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
 - Architektur-BA6 (BA6)
 - Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)
 - Maschinenbau (MAB)
 - Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)
- an der Hochschule Konstanz. Auf den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement finden die Regelungen, die das Grundstudium, die Bachelorzwischenprüfung, das Vorpraktikum bzw. das praktische Studiensemester betreffen, keine Anwendung.“

2. Änderung von § 51

§ 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik (VUB)“

(1) Qualifikationsziele

Der Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik ist interdisziplinär-wissenschaftlich ausgerichtet und vermittelt praxisnah Fach- und Schlüsselkompetenzen. Er befähigt die Student*innen, Prozesse, die Stoffe verändern, sowie die notwendigen Geräte und Anlagen, unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten zu entwickeln, zu dimensionieren und zu betreiben.

(2) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten (siehe Praktikumsrichtlinie). Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(3) Studienaufbau

Der Studienaufbau entspricht § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(4) Vertiefungs- und Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(5) Studienumfang

Der Studiengang VUB ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Leistungsumfang von 210 ECTS-Punkte.

(6) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Entsprechend der Regelungen in § 8 des Allgemeinen Teils findet die Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis mit einer Zeitdauer von mindestens 95 Präsenztagen statt. Darüber hinaus werden im Modul 25 zur Vor- und Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für die Nachbereitung besteht Anwesenheitspflicht.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
- T = Testat,
- Ü = Übung.

Bei Modulteilprüfungen der Art B, L, PR, S, T und Ü legt der/die Prüfer*in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In letzterem Fall gibt die/der Prüfer*in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Studien- ab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Unbe- notete Leistungs- nach- weise	Modul- bzw. Modul- teilprüfung	
						SWS	ECTS		unbenotet	benotet
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Mathematik 1	PM			6	5			K90
		Mathematik 1		V	1	4	3			
		Übungen Mathematik 1		Ü	1	2	2			
	2	Physik 1	PM			4	5			K90
		Physik 1		V,Ü	1	2	2			
		Labor Physik 1		LÜ	1	1	2	SP ¹⁾		
		Softskills		W	1	1	1	SP ¹⁾		
	3	Chemie 1	PM			5	5			K90
		Chemie 1		V,Ü	1	4	4			
		Labor Chemie 1		LÜ	1	1	1	SP ¹⁾		
	4	Technische Mechanik	PM			4	5			K90
		Technische Mechanik 1		V	1	3	3			
		Übungen Technische Mechanik 1		Ü	1	1	2			
	5	Konstruktion und Werkstoffkunde	PM			4	5			
		Konstruktionslehre 1		V,Ü	1	2	3			K60
		Werkstoffkunde		V	1	2	2		M20	
	6	Verfahrenstechnische Grundlagen der Umwelttechnik	PM			3	5			K90
		Verfahrenstechnische Grundlagen der Umwelttechnik		V,Ü	1	2	3			
		Grundlagenlabor		LÜ	1	1	2	SP ¹⁾		
	7	Mathematik 2	PM			6	5			K90
		Mathematik 2		V	2	4	3			
		Übungen Mathematik 2		Ü	2	2	2			
	8	Physik 2 und Elektrotechnik				5	5			K90

Studien- ab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Unbe- notete Leitungs- nach- weise	Modul- bzw. Modul- teilprüfung	
						SWS	ECTS		unbenotet	benotet
		Physik 2		V,Ü	2	2	2			
		Labor Physik 2		LÜ	2	1	1	SP ¹⁾		
		Elektrotechnik		V,Ü	2	1	1			
		Labor Elektrotechnik		LÜ	2	1	1	SP ¹⁾		
9		Business Skills	PM			5	5			
		Projektmanagement		V, W	2	2	2			K60
		Betriebswirtschaftslehre		V,Ü	2	2	2			SP
		Presentation Skills (EN)		V, W	2	1	1		PR	
10		Apparatebau 1	PM			5	5			
		Konstruktionslehre und Technische Mechanik 2		V,Ü	2	4	4			K90
		Werkstoffe im Apparatebau		Ü	2	1	1			SP
11		Regenerative Energien	PM			3	5			
		Regenerative Energien		V	2	2	2			K60
		Biogasprojekt		PJ	2	1	3		SP	
12		Thermodynamik	PM			4	5			K90
		Thermodynamik		V	2	3	3			
		Übungen Thermodynamik		Ü	2	1	2			
		Grundstudium				54	60			
Summe	13	Apparatebau 2	PM			5	5			
Haupt- studium Sem. 3-7		Apparatelemente		V,Ü	3	3	3			K90
		CAD		Ü	3	2	2		SP	
	14	Process Equipment	PM			3	5			
		Process Equipment (EN)		V	3	1	1			M20
		Projekt: Process Equipment		PJ	3	1	2			B,PR
		Design Methodology and Risk Assessment (EN)		V,Ü	3	1	2		SP	
	15	Wärmeübertragung und Stofftransport	PM				5	5		
	Wärmeübertragung und		V,Ü	3	4	4				

Studien- ab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Unbe- notete Leitungs- nach- weise	Modul- bzw. Modul- teilprüfung	
						SWS	ECTS		unbenotet	benotet
		Stofftransport								
		Labor Wärmeübertragung und Stofftransport		LÜ	3	1	1	SP ¹⁾		
	16	Chemie 2 und Umweltanalytik	PM			5	5			K90
		Elektrochemie und Umweltanalytik		V	3	2	2			
		Organische Chemie		V	3	2	2			
		Labor Chemie 2		LÜ	3	1	1	SP ¹⁾		
	17	Strömungslehre	PM			4	5			K90
		Strömungslehre		V	3	3	3			
		Übungen Strömungslehre		Ü	3	1	2			
	18	Computer Aided Process Engineering 1	PM			3	5		SP	
		Modellbildung und Simulation		V	3	1	1			
		Übungen Modellbildung		Ü	3	1	2			
		Simulationsprojekt		PJ	3	1	2			
	19	Projekt Apparatebau	PM			4	5			SP
		Konstruktionsprojekt Apparatebau		PJ	4	4	5			
	20	Sensors and Data Aquisition	PM			4	5			K60
		Sensors and Data Aquisition (EN)		V,Ü	4	2	2			
		Labor Prozessmesstechnik		LÜ	4	2	3	SP ¹⁾		
	21	Chemische Verfahrens- technik				5	5			K90
		Physikalisch-Chemische Verfahren		V	4	2	2			
		Chemische Reaktionstechnik		V	4	2	2			
		Labor Chemische Verfahrenstechnik		LÜ	4	1	1	SP ¹⁾		

Studien- ab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Unbe- notete Leistungs- nach- weise	Modul- bzw. Modul- teilprüfung	
						SWS	ECTS		unbenotet	benotet
	22	Thermische Prozesse der Umwelttechnik				4	5			K90
		Einführung in die Thermische Verfahrenstechnik		V,Ü	4	3	3			
		Labor Thermische Verfahrenstechnik		LÜ	4	1	2	SP ¹⁾		
	23	Fördern und Dosieren				3	5			K90
		Fördern und Dosieren		V,Ü	4	2	3			
		Labor Fördern und Dosieren		LÜ	4	1	2	SP ¹⁾		
	24	Mechanische Verfahrenstechnik				5	5			K90
		Partikeltechnologie		V,Ü	4	4	4			
		Labor Partikeltechnologie		LÜ	4	1	1	SP ¹⁾		
	25	Integriertes Praktisches Studiensemester	PM			1	30		SP	
		Ausbildung in der Praxis			5	0	26			
		Praxisseminar		W	5	1	4			
	26	Nachhaltige Prozess- und Anlagentechnik	PM			4	5			K90/SP
		Nachhaltige Prozess- und Anlagentechnik		V	6	2	2			
		Übungen Prozess- und Anlagentechnik		Ü	6	2	3			
	27	Regelungstechnik	PM			4	5			K90
		Regelungstechnik		V,Ü	6	4	5			
	28	Industrieller Umweltschutz	PM			5	5			K90
		Industrieabwasserreinigung		V	6	2	2			
		Labor Industrieabwasserreinigung		LÜ	6	1	1	SP ¹⁾		
		Abluftreinigung		V	6	2	2			
	29	Computer Aided Process Engineering 2				5	5			
		ChemCad (EN)		Ü	6	2	2			SP
		CFD (EN)		Ü	6	3	3			SP
	30	Umwelttechnisches Projektierungsseminar				4	5			SP
		Umwelttechnisches		PJ,	6	4	5			

Studienab-schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Unbenotete Leitungsnachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfung	
						SWS	ECTS		unbenotet	benotet
		Projektierungsseminar		LÜ						
	31	Nachhaltige Prozesse				4	5			SP
		Nachhaltige Prozesse und Kreislaufwirtschaft		V, PJ, LÜ	6	4	5			
	32	Wahlpflichtmodul (Abs. 14)	WPM			8	10			
		Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls		X	7	8	10		(X)	X
	33	Projektarbeit mit Seminar	PM		7	1	8			SP
		Bachelorarbeit	PM		7		12			
Summe		Hauptstudium Sem 3 bis 7				86	150			
Summe		Gesamtes Studium				140	210			

1) Leistungsnachweis ist didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils müssen für die Zulassung zu den Prüfungen des Moduls 30 die Modulprüfungen 18, 20, 21, 22, 23 und 24 bestanden sein. Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 19 müssen die unbenoteten Modulteilprüfungen der Module 13 und 14 bestanden sein.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an diesen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die sie nicht zu vertreten haben. Studierende, die eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen. Der Termin dieser Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(13) Gewichtung der Modul- und Modulteilprüfungen

Für Module, bei denen im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung:

Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodul

Jede*r Studierende muss für das Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn ECTS-Punkten besuchen und die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Modulteilprüfungen absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls sind aus dem zum Semesterbeginn veröffentlichten Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. In diesem Fall gelten die für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegten prüfungsrechtlichen Vorgaben. Im Wahlpflichtmodul ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.“

3. Änderung von § 43

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)“

(1) Leitbild, Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Er ist ein interdisziplinärer Studiengang an der Schnittstelle zwischen Bauingenieurwesen (Technik) und Wirtschaft, der Student*innen ganzheitlich und praxisorientiert ausbildet durch Nutzung multipler Perspektiven. Der Studiengang ist am Leitbild „Technologie- und Innovationsmanager*in“ und „Ingenieurunternehmer*in“ ausgerichtet.

(2) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen nachzuweisen. Diese Tätigkeit soll überwiegend auf Baustellen (nach Wahl des Studienbewerbers) abgeleistet werden und muss wenigstens 15 Präsenztage Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließen. Maximal 10 Präsenztage können Tätigkeiten in einem Planungsbüro (Bauingenieur / Architekt / Bauleitung) sein. Darüber hinaus wird je nach Neigung eine Tätigkeit im Mauerwerksbau, Stahl- und Holzbau oder Erd-, Straßen- und Wasserbau empfohlen. Auch Tätigkeiten in Transportbetonwerken und Betonfertigteilwerken sind möglich. Über die Vorpraxis sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den ausgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.

(3) Studienaufbau

Der Studiengang WIB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(4) Vertiefungs- und Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(5) Studienumfang

Der Studiengang WIB ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Leistungsumfang von 210 ECTS-Punkten.

(6) Assessmentsemester

Es gelten die Festlegungen im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Studiendekan/in jedem/jeder Studierenden zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt drei ECTS-Punkten bzw. vier SWS aus den Bereichen Mathematik, Physik, wissenschaftliches Arbeiten und Sprachen zu.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist, dass alle Modul- und Modulteilprüfungen des Grundstudiums und des ersten Semesters des Hauptstudiums (3. Semester) erbracht sind. Zur Vorbereitung auf das integrierte praktische Studiensemester werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Das integrierte praktische Studiensemester wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxiserfahrung der Studierenden von der Leitung des Praktikantenamtes als Bürosemester oder als Bauausführungssemester festgelegt.

Über die Tätigkeiten während des integrierten praktischen Studiensemesters ist gemäß § 8 Abs. 4 ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Zur Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben die Studierenden nach einer von der Fakultät vorgegebenen Form über ihr integriertes praktisches Studiensemester zu berichten.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

B = sonstiger schriftlicher Bericht,

L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit,

PR = Präsentation,

R = Referat,

S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit.

Bei Modulteilprüfungen der Art B, L, PR, R und S legt der/die Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Sofern die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt wird, ist dies durch die/den Prüfer*in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Lehrver-

anstaltungen, die mit „(EN)“ gekennzeichnet sind, werden in Englisch gehalten. Die Prüfungen werden in diesen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen hiervon müssen vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters genehmigt werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Studienabschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbenotete Leistungsnachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfung		
									unbenotet	benotet	
Grundstudium	1	Schlüsselqualifikation 1	PM			6	5				
		Konsolidierung der Grundlagen		V,Ü	1	4	3	SP ¹⁾			
		Struktur und Terminologie des Bauwesens		V,LÜ	1	2	2		PR		
	2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PM			4	5			K90	
		Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		V,Ü		4	5				
	3	Volkswirtschaftslehre	PM			4	5			K90	
		Volkswirtschaftslehre		V,Ü	1	4	5				
	4	Mathematik 1	PM			4	5			K90	
		Mathematik 1		V,Ü	1	4	5	SP ¹⁾			
	5	Technische Mechanik 1	PM			4	5			K90	
		Technische Mechanik 1		V,Ü	1	4	5	SP ¹⁾			
	6	Baustoffe	PM			4	5			K90	
		Baustofftechnologie		V,Ü	1	2	3	SP ¹⁾			
		Betontechnologie		V,Ü	1	2	2	SP ¹⁾			
	Sem. 1 und 2	7	Internes Rechnungswesen	PM			4	5			K90
			Kosten- und Leistungsrechnung		V,Ü	2	4	5			
		8	Externes Rechnungswesen	PM			5	5			K90
			Buchführung und Bilanzierung		V,Ü	2	5	5			
9		Mathematik 2	PM			4	5			K90	
		Mathematik 2		V,Ü	2	4	5	SP ¹⁾			
10		Technische Mechanik 2	PM			4	5			K90	
		Technische Mechanik 2		V,Ü	2	4	5	SP ¹⁾			
11		Bautechnische Grundlagen	PM			5	5			K90	
		Bauphysik		V,Ü	2	3	3	SP ¹⁾			
	Hochbaukonstruktion		V,Ü,PJ	2	2	2	S ¹⁾				
Summe		Grundstudium				52	60				
		Bauinformatik 1 / CAD		V,LÜ	2	2	3		S		
		English Communication (EN)		V,Ü	2	2	2			M20	

Studien- abschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbe- notete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteil- prüfung	
									unbenotet	benotet
Haupt- studium Sem. 3 bis 5	13	Statistik	PM			4	5			K90
		Statistik		V,Ü	3	4	5			
	14	Recht und Steuern	PM			5	5			K90
		Besteuerung		V,Ü	3	3	3			
		Wirtschaftsrecht		V,Ü	3	2	2			
	15	Project Management (EN)	PM			4	5			K90
		Operations Research (EN)		V,Ü	3	2	3			
		Project Management (EN)		V,Ü	3	2	2			
	16	Baustatik 1	PM			4	5			K90
		Baustatik 1		V,Ü	3	4	5	SP ¹⁾		
	17	Baubetrieb 1	PM			4	5			
		Baubetrieb 1		V,Ü	3	4	5		S	
	18	Hydromechanik und Thermo- dynamik	PM			4	5			K90
		Hydromechanik - Rohrhydraulik		V,Ü	3	2	3			
		Thermodynamik		V,Ü	3	2	2			
	19	Finance and Investment (EN)	PM			4	5			K90
		Finance (EN)		V,Ü	4	2	3			
		Investment (EN)		V,Ü	4	2	2			
	20	Führung und Organisation	PM			5	5			K90
		Unternehmensführung und Or- ganisation		V,Ü	4	3	3	S ¹⁾		
		Controlling		V,Ü	4	2	2			
	21	Verkehrswesen 1	PM			4	5			K90
		Verkehrswesen 1		V,Ü	4	4	5	S ¹⁾		
	22	Konstruktiver Ingenieurbau	PM			4	5			K90
		Konstruktiver Ingenieurbau		V,Ü	4	4	5	S ¹⁾		
	23	Baubetrieb 2	PM			4	5			K120
		Baubetrieb 2		V,Ü	4	4	5	S ¹⁾		
	24	Nachhaltigkeit	PM			4	5			SP
		Grundlagen der Nachhaltigkeit		V,Ü	4	4	5			
	25	Integriertes praktisches Studi- ensemester	PM			2	30			
	Vorbereitende Blockveranstal- tung		V,Ü	5	2	3		SP		
	Ausbildung in der Praxis			5		25		B		
	Nachbereitende Blockveranstal- tung		V,Ü	5		2		SP		
Summe		Hauptstudium 3. - 5. Semester				52	90			

Studienabschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbenotete Leistungsnachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfung	
									unbenotet	benotet
Hauptstudium Sem. 6 und 7	26	Immobilienwirtschaft	PM			4	5			K90
		Immobilienwirtschaft		V,Ü	6	4	5			
	27	Kalkulation von Baupreisen	PM			4	5			K90
		Kalkulation von Baupreisen		V,Ü	6	4	5			
	28	Bauplanung	PM			4	5			
		Gebäudelehre und Entwurf		V,Ü	6	2	3		SP	
		Geotechnik		V,Ü	6	2	2			K60
	29	Projektentwicklung im Hochbau	PM			4	5			K90
		Projektentwicklung im Hochbau		V,Ü	7	4	5			
	30	Technische Gebäudeausrüstung	PM			5	5			K90
		Building Services Engineering A (EN)		V,Ü	7	3	3			
		Erneuerbare Energiesysteme 1		V,Ü	7	2	2			
	31	Raumplanung	PM			4	5			K90
		Ökologie und Raumplanung		V,Ü	6	2	3			
		Öffentliches Baurecht		V	6	2	2			
	32	Wahlpflichtbereich	WPM				15			
		Wahlpflichtmodule gemäß Katalog		X	6/7		15		X	X
	33	Interdisziplinäres Projekt	PM	V,PJ	7	2	3		PR	
	Bachelorarbeit			7		12				
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester				79 + WPM	150			
Summe		Gesamtes Studium				131 + WPM	210			

1) Leistungsnachweis ist didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters sind terminiert. Dies bedeutet, dass diese Modul- bzw. Modulteilprüfungen in dem dafür vorgesehenen Semester erstmals unternommen werden müssen, es sei denn es liegen Gründe vor, die vom/von der Studierenden nicht zu vertreten sind. Studierende, die eine oder meh-

rere dieser Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen.

(13) Gewichtung der Modul- und Modulteilprüfungen

Für Module, bei denen im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs.2 Satz 4 fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht

der dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Im sechsten bzw. siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem zum Semesterbeginn veröffentlichten Wahlpflichtkatalog im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Prüfungen zu erbringen. Von den ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen dabei jeweils mindestens 50% der ECTS-Punkte durch Lehrveranstaltungen mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Maximal zwei ECTS-Punkte können durch Sprachen (Weltsprachen) und maximal zwei ECTS-Punkte durch sonstige Veranstaltungen des Studiums generelle erworben werden. Die ECTS-Punkte können an der HTWG Konstanz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands erworben werden. Die Auswahl der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu genehmigen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen dieser Wahlpflichtfächer erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden Exkursionen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben. Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung wie "Wirtschaftsingenieur" oder "Wirtschaftsingenieurin".

4. Änderung von § 62

§ 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Studiengang Maschinenbau (MAB)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztage nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang MAB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im vierten Semester. Ab dem fünften Semester sind ein Teil der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen, die Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Semester 5 und 6 des Regelmäßigen Studienplanes (Absatz 9) und des Prüfungsplanes (Absatz 10) können in beliebiger Reihenfolge angeboten und abgelegt werden. Die Lehrveranstaltungen der Semester 5 und 6 bauen inhaltlich nicht aufeinander auf. Ein Teil der Lehrveranstaltungen dieser Semester wird nur jährlich angeboten.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Zu Beginn des fünften Semesters muss eine von fünf Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es gibt die Vertiefungsrichtungen:

- Maschinenbau – Leichtbauwerkstoffe, -gestaltung und Fertigung (ML)
- Maschinenbau – Konstruktion und virtuelle Produktentwicklung (MK)
- Maschinenbau – Mechatronik, E-Mobilität und Fahrzeugtechnik (MM)
- Maschinenbau – Energietechnik und Regenerative Energien (ME)
- Maschinenbau – Produktionsmanagement und digitale Produktion (MP).

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 bis 142 SWS in 33 bis 34 Modulen, der Arbeitsaufwand (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS-Punkte-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A: Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage im Betrieb) (Modul 18).

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

- Teil B: Nachbereitende Präsentation (Modul 18).

Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Die Zulassung zum PSS ist möglich, wenn eine Zulassung zum Hauptstudium gegeben ist.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Leistungsnachweise bzw. Prüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
- L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit
- B = sonstiger schriftlicher Bericht
- T = Testat.

Bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen der Art S, L, B und T legt die/der Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden.

Das Modul 16 „Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2“ wird in englischer Sprache gehalten. Die Prüfung besteht aus einem englischsprachigen Referat mit anschließender Befragung in englischer Sprache.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau (MAB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7
Grund- studium Sem. 1 bis 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM		4							
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü	6	4						
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Labor	PM	V LÜ	7	6 1						
	4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	PM	V,Ü	4	4						
	5	Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1, CAD	PM	V Ü	6	2 4						
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü	6		6					
	7	Physik - Physik - Physik, Labor	PM	V LÜ	5		4 1					
	8	Strömungslehre - Strömungslehre - Strömungslehre, Labor	PM	V LÜ	4		3 1					
	9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	PM	V,Ü	6		6					
	10	Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	PM	V Ü	6		4 2					
Summe		Grundstudium			54	27	27					

Studienplan Maschinenbau (MAB)												
	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7
Hauptstudium	11	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	PM		4			4				
	12	Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionsübung 3	PM	V,Ü	6			4 2				
Sem. 3 bis 7	13	Thermodynamik - Thermodynamik	PM	V,Ü	4			4				
	14	Elektrotechnik - Elektrotechnik	PM	V,Ü, LÜ	4			4				
	15	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 Labor	PM	V,Ü LÜ	3			2 1				
	16	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Project Management (EN) - Technical English (EN)	PM	V,Ü V,Ü	4			2 2				
	17	Mathematik 3 - Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung		V,Ü	2			2				
	18	Integriertes praktisches Studiensemester - Ausbildung in der Praxis - Praktikantenbericht und Präsentation	PM		1				1			
	19	Automatisierung, Regelungstechnik und Elektrische Antriebe - Elektrische Antriebe - Elektrische Antriebe, Labor - Steuerungs- und Regelungstechnik 1 - Steuerungs- und Regelungstechnik 1, Labor	PM	V,Ü LÜ V,Ü LÜ	8					2 1 4 1		
	20	Messtechnik - Messtechnik - Messtechnik, Labor	PM	V LÜ	6					4 2		
	21	Programmieren und Simulation mit Grundlagen für Industrie 4.0 - Programmieren und Simulation, Theorie - Programmieren und Simulation, Übung	PM	V Ü	4						2 2	
	22	Projektarbeit 1 - Projektarbeit 1	PM	PJ	0							
	23	Wärme- und Stoffübertragung - Wärme- und Stoffübertragung	PM	V,Ü	4							4
	24	Studium generale und Sozialkompetenz - Studium generale - Sozialkompetenz	PM	X X	≥0							
	25	Betriebswirtschaft - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - Kosten- und Investitionsrechnung	PM	V V	5							2 3
	26	Hydraulik und Pneumatik - Hydraulik und Pneumatik	PM	V	2							2
	27	Qualitätsmanagement - Qualitätsmanagement	PM	V	2							2

Studienplan Maschinenbau (MAB)												
	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7
	28 bis 33	Vertiefungsrichtung (1 aus 5)	PM									
		Pflichtmodule einer Vertiefungsrichtung		V,Ü,LÜ					x	x	x	
	34	Projektarbeit 2 Bachelorarbeit	PM PM	PJ								
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7 Gesamtes Studium			82 bis 88 136 bis 142			27	1	20 bis 27	22 bis 26	9 bis 11

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau (MAB)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen²	
Grund- studium Sem. 1 bis 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	5 5		R, B	
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6 6	T	K90	
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1, Labor	1 1	6 5 1		K90	
	4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	1	5 5		K90	
	5	Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1, CAD	1 1	8 3 5	T	K90	
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5 5		K90	
	7	Physik - Physik - Physik, Labor	2 2	6 4 2		K90	
	8	Strömungslehre - Strömungslehre - Strömungslehre, Labor	2 2	5 4 1	L	K90	
	9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	2	6 6		K120	
	10	Konstruktionslehre und Maschinenlemente 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	2 2	8 5 3		K90 S	
	Summe	Grundstudium		60			
	Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	3	5 5		K90
		12	Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionsübung 3	3 3	7 4 3		K90 S
		13	Thermodynamik - Thermodynamik	3	4 4	T	K90
14		Elektrotechnik - Elektrotechnik	3	5 5		K90	
15		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 Labor	3 3	3 2 1		K45	
16		Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Project Management (EN) - Technical English (EN)	3 3	4 2 2		R	
17		Mathematik 3 - Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	3	2 2		K45	
18		Integriertes praktisches		30			

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.² Siehe Absatz 14.

Prüfungsplan Maschinenbau (MAB)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen²
		Studiensemester				
		- Ausbildung in der Praxis	4	26	T	
		- Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	B	
	19	Automatisierung, Regelungstechnik und Elektrische Antriebe		8		K150
		- Elektrische Antriebe	5	2		
		- Elektrische Antriebe, Labor	5	1	L	
		- Steuerungs- und Regelungstechnik 1	5	3		
		- Steuerungs- und Regelungstechnik 1, Labor	5	2	L	
	20	Messtechnik		6		K90
		- Messtechnik	5	4		
		- Messtechnik, Labor	5	2	L	
	21	Programmieren und Simulation mit Grundlagen für Industrie 4.0		6		K90
		- Programmieren und Simulation, Theorie	6	2		
		- Programmieren und Simulation, Übung	6	4	L	
	22	Projektarbeit 1		5		S
		- Projektarbeit 1	5/6/7	5		
	23	Wärme- und Stoffübertragung		5		K90
		- Wärme- und Stoffübertragung	6	5		
	24	Studium generale und Sozialkompetenz		2		
		- Studium generale	5/6/7	(<=2)	X	
		- Sozialkompetenz	5/6/7	(<=2)	X	
	25	Betriebswirtschaft		5		K150
		- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	7	2		
		- Kosten- und Investitionsrechnung	7	3		
	26	Hydraulik und Pneumatik		2		K45
		- Hydraulik und Pneumatik	7	2		
	27	Qualitätsmanagement		2		K45
		- Qualitätsmanagement	7	2		
	28 bis 33	Vertiefungsrichtung (1 aus 5)		31		
		Pflichtmodule einer Vertiefungsrichtung	5,6,7		X	X
	34	Projektarbeit 2		6		B
		Bachelorarbeit	7	12		
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

² siehe Absatz 14.

(9a) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Leichtbauwerkstoffe, -gestaltung, und Fertigung (ML)

Studienplan (9a)															
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Leichtbauwerkstoffe, -gestaltung und Fertigung (ML)															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium									
						1	2	3	4	5	6	7			
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar	PM		4										
		- Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar		Ü						4	(4)				
	29	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	PM		12										
		- Trenn- und Fügetechnik 1		V						4	(4)				
		- Trenn- und Fügetechnik 2		V						(3)	3				
		- Trenn- und Fügetechnik, Labor		LÜ							1				
		- Fertigungsverfahren 3		V							1				
	- Fertigungsverfahren 3, Labor		LÜ							1					
	- Additive Fertigungsverfahren		V							2					
	30	Finite Elemente Methode	PM		4										
		- Finite Elemente Methode, Theorie		V,Ü									2		
		- Finite Elemente Methode, Übung		LÜ									2		
	31	Leichtbau	PM		4										
		- Leichtbauanwendungen		V						(2)	2				
		- Leichtbauwerkstoffe		V						(2)	2				
	32	Betriebsfestigkeit, Tribologie und Korrosion	PM		4										
		- Tribologie und Korrosion		V									2		
		- Betriebsfestigkeit		V										2	
Summe		Hauptstudium Semester 5 bis 7			28								8	18	2

(10a) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Leichtbauwerkstoffe, -gestaltung, und Fertigung (ML)

Prüfungsplan (10a)						
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Leichtbauwerkstoffe, -gestaltung und Fertigung (ML)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen ²
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar		6		S
		- Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar	5(6)	6		
	29	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3		10		K135
		- Trenn- und Fügetechnik 1	5(6)	3		
		- Trenn- und Fügetechnik 2	6(5)	3		
		- Trenn- und Fügetechnik, Labor	6	1		
		- Fertigungsverfahren 3	6	1		
		- Fertigungsverfahren 3, Labor	6	1	T	
		- Additive Fertigungsverfahren	6	1	T	
		30 Finite Elemente Methode		5		B
		- Finite Elemente Methode, Theorie	6	2	T	
		- Finite Elemente Methode, Übung	6	3		
		31 Leichtbau		5		K90
	- Leichtbauanwendungen	6(5)	2			
	- Leichtbauwerkstoffe	6(5)	3			
	32 Betriebsfestigkeit, Tribologie und Korrosion		5			
	- Tribologie und Korrosion	6	2	T	K45	
	- Betriebsfestigkeit	7	3	T	K45	
Summe		Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Sem. 5 bis 7		31		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

² siehe Absatz 14.

(9b) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Konstruktion und virtuelle Produktentwicklung (MK)

Studienplan (9b)															
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Konstruktion und virtuelle Produktentwicklung (MK)															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium									
						1	2	3	4	5	6	7			
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar - Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar	PM		4										
	29	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3 - Trenn- und Fügetechnik 1 - Trenn- und Fügetechnik 2 - Trenn- und Fügetechnik, Labor - Fertigungsverfahren 3 - Fertigungsverfahren 3, Labor - Additive Fertigungsverfahren	PM	Ü V LÜ V LÜ V	12					4 (3)		(4) (4) 3 1 1 2			
	30	Finite Elemente Methode - Finite Elemente Methode, Theorie - Finite Elemente Methode, Übung	PM	V,Ü LÜ	4								2 2		
	31	Mechanismen, Getriebelehre, CAE - Mechanismen, Getriebelehre, CAE - Mechanismen, Getriebelehre, CAE, Übung	PM	V,Ü Ü	4						(2) (2)		2 2		
	32	Betriebsfestigkeit, Dynamik technischer Systeme - Dynamik technischer Systeme - Betriebsfestigkeit	PM	V V	4								2 2	2	
	Summe		Hauptstudium Semester 5 bis 7			28							8	18	2

(10b) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Konstruktion und virtuelle Produktentwicklung (MK)

Prüfungsplan (10b)							
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Konstruktion und virtuelle Produktentwicklung (MK)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen ²	
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar - Konstruktionslehre 4, Produktentwicklungsseminar		6		S	
	29	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3 - Trenn- und Fügetechnik 1 - Trenn- und Fügetechnik 2 - Trenn- und Fügetechnik, Labor - Fertigungsverfahren 3 - Fertigungsverfahren 3, Labor - Additive Fertigungsverfahren	5(6)	10		K135	
	30	Finite Elemente Methode - Finite Elemente Methode, Theorie - Finite Elemente Methode, Übung	5(6) 6(5)	5		B	
	31	Mechanismen, Getriebelehre, CAE - Mechanismen, Getriebelehre, CAE - Mechanismen, Getriebelehre, CAE, Übung	6 6	5		K45	
	32	Betriebsfestigkeit, Dynamik technischer Systeme - Dynamik technischer Systeme - Betriebsfestigkeit	6 7	5	T T	K45 K45	
	Summe		Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Sem. 5 bis 7		31		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

² siehe Absatz 14.

(9c) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Mechatronik, E-Mobilität und Fahrzeugtechnik (MM)

Studienplan (9c)											
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Mechatronik, E-Mobilität und Fahrzeugtechnik (MM)											
Studien- abschn.	MO Modul / - Lehrveranstaltung Nr.	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium						
					1	2	3	4	5	6	7
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28 Fahrzeugtechnik, Fahrerassistenzsysteme	PM		5							
	- Fahrzeugtechnik - Fahrerassistenzsysteme		V V					4 1	(4) (1)		
	29 Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik	PM		4							
	- Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik - Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik, Labor		V,Ü LÜ					3 1	(3) (1)		
	30 Regelungstechnik und Microcontroller-Programmierung	PM		6							
	- Regelungstechnik 2 - Regelungstechnik 2, Labor		V LÜ					(2) (1)	2 1		
	- Microcontrollerprogrammierung - Microcontrollerprogrammierung, Übung		V LÜ					(1) (2)	1 2		
	31 Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen										
	- Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen - Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen, Labor	V,Ü LÜ						(4) (1)	4 1		
	32 Numerische Strömungssimulation	PM		3							
- Numerische Strömungssimulation (CFD), Theorie - Numerische Strömungssimulation (CFD), Übung	V,Ü LÜ						(1) (2)	1 2			
33 Labor Fahrzeugtechnik	PM		2								
- Fahrzeugtechnik, Labor		V								2	
Summe	Hauptstudium Semester 5 bis 7			25					9	14	2

(10c) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Mechatronik, E-Mobilität und Fahrzeugtechnik (MM)

Prüfungsplan (10c)							
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Mechatronik, E-Mobilität und Fahrzeugtechnik (MM)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen²	
Haupt- studium	28	Fahrzeugtechnik, Fahrerassistenzsysteme		6		K90	
		- Fahrzeugtechnik - Fahrerassistenzsysteme	5(6) 5(6)	5 1			
Sem. 5 bis 7	29	Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik		6		B	
		- Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik - Elektrotechnik 2, Schaltungstechnik, Labor	5(6) 5(6)	4 2			
	30	Regelungstechnik und Microcontroller- Programmierung		6			
		- Regelungstechnik 2 - Regelungstechnik 2, Labor - Microcontrollerprogrammierung - Microcontrollerprogrammierung, Übung	6(5) 6(5) 6(5) 6(5)	2 1 1 2	L	K90 }S	
		31	Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen		6		K90
			- Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen - Antrieb und Energieversorgung in Fahrzeugen, Labor	6(5) 6(5)	4 2	L	
	32	Numerische Strömungssimulation		4		B	
- Numerische Strömungssimulation (CFD), Theorie - Numerische Strömungssimulation (CFD), Übung		6(5) 6(5)	1 3				
33		Labor Fahrzeugtechnik		3			
	- Fahrzeugtechnik, Labor	7	3	L			
Summe	Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Sem. 5 bis 7			31			

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.² siehe Absatz 14.

(9d) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Energietechnik und Regenerative Energien (ME)

Studienplan (9d) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Energietechnik und Regenerative Energien (ME)													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium							
						1	2	3	4	5	6	7	
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Strömungsmaschinen	PM		6								
		- Strömungsmaschinen - Strömungsmaschinen, Labor		V LÜ						4 2	(4) (2)		
	29	Numerische Strömungssimulation	PM		3								
		- Numerische Strömungssimulation (CFD), Theorie - Numerische Strömungssimulation (CFD), Übung		V,Ü LÜ						(1) (2)	1 2		
	30	Finite Elemente Methode	PM		4								
		- Finite Elemente Methode, Theorie - Finite Elemente Methode, Übung		V,Ü LÜ								2 2	
	31	Energiesysteme, Erneuerbare Energietechnik	PM		8								
		- Energiesysteme, Systemsimulation - Systemsimulation, Übung - Regenerative Energietechnik		V,Ü LÜ V						(4) (2) (2)	4 2 2		
32	Thermische Maschinen, Labor	PM		2									
	- Thermische Maschinen, Labor		LÜ									2	
Summe	Hauptstudium Semester 5 bis 7				23					6	15	2	

(10d) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Energietechnik und Regenerative Energien (ME)

Prüfungsplan (10d) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Energietechnik und Regenerative Energien (ME)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen ²
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Strömungsmaschinen		9		K90
		- Strömungsmaschinen - Strömungsmaschinen, Labor	5(6) 5(6)	5 4	T T	
	29	Numerische Strömungssimulation		4		B
		- Numerische Strömungssimulation (CFD), Theorie - Numerische Strömungssimulation (CFD), Übung	6(5) 6(5)	1 3		
	30	Finite Elemente Methode		5		B
		- Finite Elemente Methode, Theorie - Finite Elemente Methode, Übung	6 6	2 3	T	
	31	Energiesysteme, Erneuerbare Energietechnik		10		K90, B
		- Energiesysteme, Systemsimulation - Systemsimulation, Übung - Regenerative Energietechnik	6(5) 6(5) 6(5)	4 3 3		
32	Thermische Maschinen, Labor		3		B	
	- Thermische Maschinen, Labor	7	3			
Summe	Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Sem. 5 bis 7			31		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

² siehe Absatz 14.

(9e) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Produktionsmanagement und digitale Produktion (MP)

Studienplan (9e)												
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Produktionsmanagement und digitale Produktion (MP)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund- Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Digitale Produktion, Automatisierungstechnik	PM		4							
		- Digitale Produktion, Automatisierungstechnik		V,Ü					(4)	4		
	29	Produktionsmanagement	PM		4							
		- Produktionsmanagement		V						2	(2)	
		- Fabrikplanung		V						2	(2)	
	30	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	PM		12							
		- Trenn- und Fügetechnik 1		V						4	(4)	
		- Trenn- und Fügetechnik 2		V						(3)	3	
	- Trenn- und Fügetechnik, Labor		LÜ							1		
	- Fertigungsverfahren 3		V							1		
	- Fertigungsverfahren 3, Labor		LÜ							1		
	- Additive Fertigungsverfahren		V							2		
	31	Industrielle Logistik	PM		4							
		- Materialflusssysteme		V						(2)	2	
		- Materialflussrechnung		V						(2)	2	
	32	Werkzeugmaschinen	PM		5							
		- Werkzeugmaschinen		V						4	(4)	
		- Werkzeugmaschinen, Labor		LÜ						1	(1)	
Summe		Hauptstudium Semester 5 bis 7			29					13	16	0

(10e) Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Produktionsmanagement und digitale Produktion (MP)

Prüfungsplan (10e)						
Vertiefungsrichtung Maschinenbau – Produktionsmanagement und digitale Produktion (MP)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹	benotete Modul- bzw. Modul- teilprüfungen ²
Haupt- studium Sem. 5 bis 7	28	Digitale Produktion, Automatisierungstechnik		5		K90
		- Digitale Produktion, Automatisierungstechnik	6(5)	5		
	29	Produktionsmanagement		5		K90
		- Produktionsmanagement	5(6)	2		
		- Fabrikplanung	5(6)	3	T	
	30	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3		10		K135
		- Trenn- und Fügetechnik 1	5(6)	3		
		- Trenn- und Fügetechnik 2	6(5)	3		
		- Trenn- und Fügetechnik, Labor	6	1		
		- Fertigungsverfahren 3	6	1		
		- Fertigungsverfahren 3, Labor	6	1	T	
		- Additive Fertigungsverfahren	6	1	T	
		31	Industrielle Logistik		5	
	- Materialflusssysteme	6(5)	2			
	- Materialflussrechnung	6(5)	3			
	32	Werkzeugmaschinen		6		K90
	- Werkzeugmaschinen	5(6)	4			
	- Werkzeugmaschinen, Labor	5(6)	2	L		
Summe		Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Sem. 5 bis 7		31		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

² siehe Absatz 14.

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulprüfungen

Die Modulprüfungen des ersten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die/der Studierende muss an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfung des Hauptstudiums mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Prüfungen des Hauptstudiums zulässig.

(14) Gewichtung der Prüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10a – 10e) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10a – 10e) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(15) Pflichtmodule in den Vertiefungsrichtungen

Zu Beginn des fünften Semesters muss eine der fünf Vertiefungsrichtungen ML, MK, MM, ME oder MP verbindlich gewählt werden. Im fünften, sechsten und siebten Semester müssen die zu der gewählten Vertiefungsrichtung gehörenden Pflichtmodule belegt werden. Innerhalb einer Vertiefungsrichtung gibt es keine Wahlfreiheit zwischen alternativen Lehrveranstaltungen.

Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Das Modul 24 „Studium generale und Sozialkompetenz“ wird durch eine beliebige Kombination von Prüfungsleistungen aus dem Studium generale und/oder Sozialkompetenz im Umfang von insgesamt zwei ECTS-Punkten bestanden.

(16) Prüfungen im siebten Semester

Die Prüfungen des siebten Semesters erfolgen am Ende der jeweiligen Blockveranstaltung. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen ist der reguläre Prüfungszeitraum am Ende des Semesters.

(17) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(18) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(19) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(20) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung."

5. Änderung von § 63

§ 63 erhält folgende Fassung:

**„§ 63
Studiengang
Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)**

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester in Vollzeit. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Bachelorarbeit beträgt 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jedem Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren, Präsentationstechnik und Englisch zu.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS. Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskompetenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: Ausbildung am Lernort
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs / einer Ingenieurin der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Informatik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP) können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit, Übungen, semesterbegleitende Testate.

Bei sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeiten der Art B, L, PR und S legt die/der Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne den Zusatz (EN) werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden werden ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die mit dem Zusatz (EN) gekennzeichneten Module und Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten. In diesen Fällen kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Der/die Prüfer/in gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS/ECTS		Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfung	
						SWS	ECTS		un- benotet	benotet
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Konsolidierung der Grundlagen	PM		1	6	9			
		- Konsolidierung der Grundlagen 1		V/Ü/P	1	2	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 2		V/Ü/P	1	2	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 3		V/Ü/P	1	2	3		S/L	
	2	Mobilitäts-IT Projekt	PM		1	2	3		S/L	
		- Mobilitäts-IT Projekt		V,P	1	2	3			
	3	Mathematik 1	PM		1	5	5			K90
		- Mathematik 1		V,Ü	1	5		S/L		
	4	Programmieren 1	PM		1	6	8			K90
		- Programmieren 1		V,Ü	1	6		S/L		
	5	Grundlagen der Elektrotechnik	PM		1	4	5		S	
		- Grundlagen der Elektrotechnik		V,Ü	1	4				
	6	Mathematik 2	PM		2	5	5			K90
	- Mathematik 2		V,Ü	2	5		S/L			
7	Programmierung 2 (EN)	PM		2	4	6			K90	
	- Programmierung 2		V,Ü	2	4		S/L			
8	Elektrotechnik und Elektronik	PM		2	6	8			K90	
	- Wechselstromtechnik und elektronische Bauelemente		V,Ü	2	4	6	S/L			
	- Praktikum Elektrotechnik und Elektronik		P	2	2	2	S/L			
9	Digitaltechnik	PM		2	4	5			K90	
	- Digitaltechnik		V,Ü	2	4					
10	Physik	PM		2	6	6			K90	
	- Physik		V,Ü,P	2	6		S/L/PR			
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2				48	60			

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS/ECTS		Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfung	
						SWS	ECTS		un- benotet	benotet
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Mathematik 3	PM		3	5	5			K90
		- Stochastik		V,Ü	3	3	3			
		- Differentialgleichungssysteme		V,Ü	3	2	2			
	12	Signale und Systeme	PM		3	5	7			K90
		- Signalverarbeitung		V,P	3	4	5	S/L		
		- Selbstlernen Simulation		Ü,P	3	1	2	S/L		
	13	Rechnerarchitektur und Mikroprozessorsysteme	PM		3	7	8			K135/L/R
		- Rechnerarchitektur		V,Ü,P	3	3	3	S/L		
		- Mikroprozessorsysteme		V,Ü,P	3	4	5	S/L		
	14	Algorithmen und Datenstrukturen	PM		3	4	5			K90
		- Algorithmen und Datenstrukturen		V,Ü	3			S/L		
	15	Electric Drives and Actuators (EN)	PM		3	4	5			K90
		- Electric Drives and Actuators		V,Ü	3	4		S/L/PR		
	Sem. 3 bis 7	16	Regelungstechnik	PM		4	4	5		
		- Regelungstechnik		V,Ü,P	4	4		S/L		
17		Software Engineering (EN)	PM		4	4	5			K90
		- Software Engineering		V,Ü	4	4		S/L		
18		Kommunikationsnetze	PM		4	4	5			K90
		- Kommunikationsnetze		V,Ü	4	4		S/L		
19		Fahrzeugsystemtechnik	PM		4	4	4		S/L	
		- Fahrzeugsystemtechnik		V,Ü		4				
20		3D Computer Vision (EN)	PM		4	4	5			K90
		- 3D Computer Vision		V,Ü	4	4		S/L		
21		Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme	PM		4	3	3		S/PR	
		- Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme		V	4	3	3			
22	Projektmanagement	PM		4	3	3			S/L	
	- Projektmanagement		V,Ü		3					
23	Integriertes praktisches Studiensemester	PM		5	2	30				
	- Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung, Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben		V,Ü	5	2	2		S		
	- Ausbildung in der Praxis					28		B		
24	Operating systems and ubiquitous computing (EN)	PM		6	4	6			S/L/PR	
	- Operating systems and ubiquitous computing		V,Ü	6	4		S/L			
25	Sensorik	PM		6	4	4			K90	
	- Sensorik		V,Ü	6	4		S/L/PR			
26	Connected Vehicle Services (EN)	PM		6	3	5			S/L/R	
	- Connected Vehicle Services		V,Ü	6	3					

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	Sem	SWS/ECTS		Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulprüfung	
						SWS	ECTS		un- benotet	benotet
	27	Networked Vehicles	PM		6	4	5			K90
		- Vehicle to X Communication		V,Ü	6	2	3	S/L/PR		
		- Embedded Security		V,Ü	6	2	2	S/L		
	28	Autonome Mobilität	PM		6	6	7			K90
		- Autonomes Fahren		V,Ü	6	4	5	S/L		
		- Maschinelles Lernen		V,Ü	6	2	2	S/L		
	29	Wahlpflichtmodul ¹⁾	WP M		6/7	≥8	14			
		- Wahlpflichtfächer		X	6/7	≥8	12		(X)	X
		- Studium generale		X	7		2		X	
	30	Teamprojekt	PM		7		5			S/L
		- Teamprojekt		P	7	5	5			
	31	Soft Skills	PM				2		L	
		- Tutortätigkeit		P	7		2			
		Bachelorarbeit				12				
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7				≥82	150			
Summe		Gesamtes Studium				≥130	210			

¹⁾ siehe Absatz 14

(10) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulprüfung und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulprüfung und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulprüfung oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(11) Terminierte Modul bzw. Modulprüfung und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. die Modulprüfung und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(12) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es

gelten die Regelungen des § 17 für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulprüfung des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(13) Gewichtung der Modulprüfung (Regelung für das Modul 29)

Die Gewichtung der benoteten Modulprüfung bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(13a) Modulprüfung

Für Module, bei denen im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 9) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der

dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 9) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Wahlpflichtmodul und Modul Soft Skills

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden mehrere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten und mindestens acht SWS auszuwählen (Wahlpflichtfächer) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Durch Auswahl aufeinander abgestimmter Wahlpflichtfachkombinationen können die Studierenden ein Profil des Studiengangs erreichen. Im Modulhandbuch werden dazu geeignete Wahlpflichtfachkombinationen mit einem Umfang von mindestens neun ECTS-Punkten und die entsprechenden Profilbezeichnungen festgelegt.

Haben Studierende alle Modul- und Modulteilprüfungen eines Profils erbracht, erhalten sie nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums auf Antrag ein Zertifikat, das die erreichte Profilrichtung bescheinigt.

Für jede im Rahmen der Wahlpflichtfächer gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Absatz 13 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Aus dem Angebot des Studium generale der Hochschule sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei ECTS-Punkten auszuwählen. Die Prüfungen und Leistungsnachweise zu den gewählten Veranstaltungen sind zu erbringen. Liegen diese Nachweise vollständig vor, werden sie als Bestehen der unbenoteten Modulteilprüfung zum Studium generale gewertet.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Modul 31 Soft Skills) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung „Anleitung zur

Tutortätigkeit“ ist verpflichtend. Die Tutortätigkeit wird durch eine/n Professor/in der Fakultäten EI oder IN angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(15) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Module Exkursionen angeboten werden.

(16) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und/oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 5 (IMS) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2022/23.

Konstanz, 14. Februar 2022



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 08. Februar 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 16. Juni 2020 (Amtsblatt Nr. 103) mit den Änderungen vom 09. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) und vom 12. Oktober 2021 (Amtsblatt 116) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 16. Juni 2020, zuletzt geändert am 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für folgende Bachelorstudiengänge:

- Architektur-BA6 (BA6)
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
- Angewandte Informatik (AIN)
- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau (MAB)

- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung China (BAC)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung Südost- und Südasiens (BAS)
- Wirtschaftsrecht (WRB).“

2. Änderung von § 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Wintersemester:

- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)
- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB).“

3. Änderung von § 18

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Intelligente Mobilitätssysteme gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
 2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder
- 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physikolympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:

maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) 1 Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. 2 Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Konstanz, 14. Februar 2022



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein